

**Gesetz betr. das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz  
Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt),  
Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr,  
vom 2. Juli 1898**

(Gesetzsammlung Seite 139)

§ 1. **Anerbengut** im Sinne dieses Gesetzes wird jedes in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr belegene Landgut durch Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche.

§ 2. **Landgut** ist jedem ihrem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmte und zur selbständigen Nahrungsstelle geeignete Besetzung, welche mit einem, wenn auch räumlich von ihr getrennten Wohnhause versehen ist.

Das Landgut besteht aus den zu einem wirtschaftlichen Ganzen verbundenen Grundstücken des Eigentümers.

§ 3. Die **Eintragung** der Anerbengutsgemeinschaft im Grundbuche erfolgt auf Ersuchen des zuständigen Spezialkommissars.

Die Anerbengutseigenschaft wird auf dem Titelblatte eingetragen. Besteht das Anerbengut aus mehreren im Grundbuche gesondert eingetragene Grundstücken, so ist bei einem jeden die Zugehörigkeit zum Anerbengute im Grundbuche zu vermerken.

§ 4. Auf Antrag des Eigentümers können dem Anerbengute andere Grundstücke zugeschrieben werden. Diese Grundstücke erlangen durch die Zuschreibung Anerbengutseigenschaft, auch wenn sie ausserhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes belegen sind.

§ 5. Die Anerbengutseigenschaft wird durch **Löschung** im Grundbuche aufgehoben. Die Löschung erfolgt auf Ersuchen des Spezialkommissars.

§ 6. Die Anerbengutseigenschaft von Teilen eines Landgutes erlischt mit dem Übergange des Eigentums an diesen Teilen auf einen anderen. Die Löschung der Anerbengutseigenschaft erfolgt in diesem Falle bei der Eintragung des neuen Eigentümers von Amts wegen.

Werden Teile eines Anerbengutes ohne eine gleichzeitige Eigentumsveränderung von dem bisherigen Grundbuchblatt oder Artikel abgeschrieben, so bleiben diese Teile Anerbengut und ist die Anerbengutseigenschaft auf das neue Blatt oder den neuen Artikel zu übertragen.

§ 7. Von der Eintragung und von der Löschung der Anerbengutseigenschaft, von der die Anerbengutseigenschaft begründeten Zuschreibung (§ 4) sowie von jeder Abschreibung (§ 6) ist den Beteiligten und dem Spezialkommissar unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 8. Der Spezialkommissar hat die Eintragung und die Löschung von Amts wegen nachzusuchen.

Bei Besitzungen mit einem Grundsteuer- Reinertrage von weniger als 60 Mark erfolgt die Prüfung, ob sie ein Landgut im Sinne des § 2 darstellen, nur auf Antrag des Eigentümers.

Die Eintragung ist nachzusuchen, wenn und insoweit die Voraussetzungen des § 2 vorhanden sind.

Die Löschung ist nachzusuchen, wenn und insoweit die Grundstücke, bei denen die Anerbengutseigenschaft eingetragen ist, ein Landgut im Sinne des § 2 oder einen Teil eines solchen nicht mehr darstellen.

§ 9. Der Spezialkommissar hat, falls er eine Eintragung oder eine Löschung nachzusuchen beabsichtigt, den Eigentümer zu hören. Bestehen zwischen ihm und dem Eigentümer Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet eine Kommission (Anerbenkommission), welche aus dem Spezialkommissar als Vorsitzendem und zwei Sachverständigen als Beisitzern besteht. Die Sachverständigen werden von dem Kreistage aus der Zahl derjenigen Personen gewählt, welche im Kreise mit einem den Erfordernissen des § 2 entsprechenden Landgute angesessen sind. Dem Beschluss der Anerbenkommission ist eine Begründung beizufügen.

Gegen den Beschluss der Anerbenkommission, ob eine Eintragung oder eine Löschung nachgesucht werden soll oder nicht, steht dem Eigentümer und dem Spezialkommissar binnen einer Notfrist von zwei Wochen, welche bei dem Eigentümer mit der Zustellung des Beschlusses, bei dem Spezialkommissar mit der Beschlussfassung beginnt, die Beschwerde an eine bei der Generalkommission zu Münster zu bildenden Berufungskommission zu, welche endgültig entscheidet.

Diese Kommission besteht aus zwei von den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestellten Mitgliedern der Generalkommission, von denen das eine den Vorsitz führt, und aus drei von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen gewählten Sachverständigen.

Das Ersuchen um Eintragung oder um Löschung ist erst nach Rechtskraft des Beschlusses zu stellen.

§ 10. Der Spezialkommissar hat in Zwischenräumen von regelmässig zehn Jahren zu prüfen, ob und inwieweit die Grundstücke, bei denen die Anerbengutseigenschaft eingetragen ist, ein Landgut im Sinne des § 2 oder Teile eines solchen noch darstellen, oder ob Grundstücke, bei denen die Anerbengutsgemeinschaft nicht eingetragen ist, die Eigenschaft eines Landgutes im Sinne des § 2 oder von Teilen eines solchen erlangt haben. Sofern der Spezialkommissar beabsichtigt, eine Eintragung oder eine Löschung nachzusuchen, findet das im § 9 vorgesehene Verfahren Anwendung.

§ 11. Bei Landgütern, deren Wohnhaus in einem

der Landgerichtsbezirke:

Bochum, Essen mit Ausschluss der Amtsgerichtsbezirke Emmerich, Rees, Wesel und der zum Amtsgerichtsbezirke Disklaken gehörigen Gemeindebezirke Bruchhausen, Gørsicker, Löhnen, Mehrum, Möllen und Börde,

der Amtsgerichtbezirke:

Altena, Berleburg, Burbach, Dortmund, Hagen, Haspe, Hilchenbach, Hörde, Hohenlimburg, Iserlohn, Kastrop, Laasphe, Lüdenscheid, Meinertshagen, Menden, Plettenberg, Schwelm und Siegen,

der Stadtbezirke:

Brilon im Amtsgerichtsbezirke Brilon, Medebach, Winterberg und Hallenberg im Amtsgerichtsbezirke Medebach,

der Gemeindebezirke:

Berge, Braunshausen, Dreislar, Hesborn, Liesen, Medelon und Züschen im Amtsgerichtsbezirke Medebach, Albaxen, Fürstenau, Höxter, Lüchtringen und Stahle im Amtsgerichtsbezirke Höxter, Steinheim und Lügde im Amtsgerichtsbezirke Steinheim

belegen ist, erfolgt die Eintragung und die Löschung der Anerbengutseigenschaft auf Antrag derjenigen, welche über das Landgut letztwillig verfügen können. Der Antrag kann auf die Eintragung oder auf die Löschung von Teilen eines Landgutes beschränkt werden.

Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft erfolgt nur, wenn nach Bescheinigung des Spezialkommissars die Grundstücke, bei denen die Eintragung bewirkt werden soll, ein Landgut im Sinne des § 2 darstellen. Die Löschung der Anerbengutseigenschaft von Teilen eines Landgutes erfolgt nur, wenn nach Bescheinigung des Spezialkommissars die übrigen Teile ein Landgut im Sinne des § 2 darstellt. Das Amtsgericht hat, wenn ihm von dem Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung des Spezialkommissars nicht vorgelegt ist, diesen um eine Äusserung zu ersuchen.

Der § 7 findet insoweit keine Anwendung, als darin eine Benachrichtigung des Spezialkommissars vorgeschrieben ist.

§ 12. Das Recht des Eigentümers, über das Anerbengut unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Der Eintritt des Anerbenrechts kann für den einzelnen Erbfall ausser in der Form einer letztwilligen Verfügung durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung derjenigen, welche über das Landgut letztwillig verfügen können, ausgeschlossen werden. Die Erklärung ist auf Verlangen der Beteiligten kostenfrei zu den Grundakten zu nehmen.

§ 13. Wenn zu einem Nachlasse ein Anerbengut gehört und der Erblasser von mehreren Personen beerbt wird, so fällt ohne Rücksicht auf den letzten Wohnsitz des Erblassers in Ermangelung einer entgegenstehenden Verfügung von Todes wegen das Anerbengut als Teil der Erbschaft kraft des Gesetzes einem Erben (dem Anerben) allein zu.

Das Anerbenrecht gilt, unbeschadet der Bestimmungen des § 20, nur für die Abkömmlinge und die Geschwister des Erblassers sowie deren Abkömmlinge.

Es tritt nur ein, wenn der Anerbe zugleich Erbe des Erblassers ist.

Zum Nachlasse gehört im Sinne des Absatzes 1 das Anerbengut nicht, wenn und insoweit eine Nachlassverbindlichkeit zur Veräußerung besteht.

§ 14. **Die Reihenfolge**, in welcher die Abkömmlinge des Erblassers zu Anerben berufen werden, richtet sich, falls nicht letztwillig etwas anderes bestimmt ist, nach folgenden Grundsätzen.

Leibliche Kinder gehen den Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Legitimierte Kinder stehen den ehelichen gleich. Ferner geht vor der ältere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die ältere Tochter.

An die Stelle eines verstorbenen Kindes oder eines Kindes, welches die Erbschaft ausgeschlagen hat, treten dessen Abkömmlinge nach den für die Kinder geltenden Grundsätzen. Die Abkömmlinge sind erst nach den Kindern des Erblassers zu Anerben berufen. Sie gehen aber den in § 16 bezeichneten Kindern des Erblassers vor.

**§ 15. Bei Anerbengütern, deren Wohnhaus in einem der Amtsgerichtsbezirke Bielefeld, Bünde, Delbrück, Gütersloh, Halle, Herford, Lübbecke, Oeynhausen, Rhaden, Rheda, Rietberg, Tecklenburg, Vlotho und Wiedenbrück belegen ist, geht der jüngere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die jüngere Tochter vor. Dasselbe gilt auch für die Gemeindebezirke Eickhorst, Eisbergen, Hausberge, Holzhausen I, Kostädt, Lohfeld und das Amt Dützen im Amtsgerichtsbezirke Minden sowie für die Gemeindebezirke Ibbenbüren-Land, Brochterbeck, Mettingen und Riesenbeck im Amtsgerichtsbezirke Ibbenbüren.**

§. 16. Kinder, welche zur Zeit des Todes des Erblassers eine rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten haben, stehen den übrigen Miterben nach.

§ 17. Gehören zu den Erben Geschwister oder deren Abkömmlinge, so finden die §§ 14 bis 16 entsprechende Anwendung. Vollbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge gehen den halbbürtigen und deren Abkömmlingen vor.

§ 18. Der Anerbe **erwirbt das Eigentum** des Anerbenguts mit dem Erwerbe der Erbschaft. Jedoch steht es ihm frei, ohne die Erbschaft auszuschlagen, auf das Anerbenrecht zu verzichten. In solchem Falle geht dieses auf den nächsten Anerbenberechtigten mit der Wirkung über, als ob derselbe von vornherein der Anerbe gewesen wäre.

§ 19. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft finden auf das Anerbenrecht entsprechende Anwendung.

Die Frist für den Verzicht auf das Anerbenrecht beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anerbe von seiner Berufung zum Anerben Kenntnis erlangt. Ist ein Erbe durch Verfügung von Todes wegen zum Anerben berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Verkündigung der Verfügung.

Steht der zum Anerben Berufene unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zum Verzicht auf das Anerbenrecht die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich.

§ 20. Wenn zu dem Gesamtgute einer aufgelösten **Gütergemeinschaft** ein Anerbengut gehört, so tritt der überlebende Ehegatte, falls er nach den Vorschriften des allgemeinen Rechtes zur Übernahme des Gutes berechtigt ist und von diesem Recht Gebrauch macht, als Anerbe ein. In diesem Falle erwirbt er das Eigentum des Anerbengutes mit der Auseinandersetzung, und wenn er vorher in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Nachlassgerichte erklärt hat, dass er von seinem Übernahmerecht Gebrauch mache, mit dem Zeitpunkte des Eingangs der Erklärung bei dem Nachlassgerichte.

Der überlebende Ehegatte tritt nicht als Anerbe ein, wenn er bei Beendigung der Gütergemeinschaft entmündigt ist oder vorher eine rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten hat, oder wenn die Anerbengutseigenschaft auf seinen Antrag während fortgesetzter allgemeiner Gütergemeinschaft eingetragen ist.

§ 21. Ist ein Ehegatte zur Übernahme des zum Gesamtgute einer aufgelösten Gütergemeinschaft gehörigen Anerbengutes nicht berechtigt, oder macht er von seinem Rechte zur Übernahme keinen Gebrauch, so treten die bei der Auseinandersetzung über das Gesamtgut beteiligten Abkömmlinge, Geschwister und Abkömmlinge von Geschwistern nach Massgabe der §§ 14 bis 17 als Anerben ein;

es ist jedoch im Falle des § 16 statt der Zeit des Todes des Erblassers der Zeitpunkt der Beendigung der Gütergemeinschaft massgebend.

Mit dem gleichen Zeitpunkte erwirbt der Anerbe das Eigentum des Anerbengutes, wenn ein zur Übernahme des Gutes berechtigter Ehegatte nicht vorhanden ist. Ist ein solcher vorhanden, so erwirbt der Anerbe das Eigentum mit der Auseinandersetzung, sofern nicht der Ehegatte vorher in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Nachlassgerichte den Verzicht auf die Übernahme des Gutes erklärt hat. In letzterem Falle findet die Bestimmung des § 20 Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 22. Zur **Eintragung des Anerben** als Eigentümers im Grundbuche ist die Einwilligung der übrigen bei der Auseinandersetzung Beteiligten erforderlich. Vor der Eintragung ist das Anerbengut der Zwangsvollstreckung durch die Gläubiger des Anerben nicht unterworfen.

Die Übertragung des Anerbenrechts durch Verfügung unter Lebenden insbesondere durch Erbschafts Kauf, ist unzulässig.

§ 23. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erfolgt die **Teilung des Nachlasses** oder des Gesamtgutes unter die Beteiligten einschliesslich des Anerben nach dem allgemeinen Rechte. Nach diesem Rechte richtet sich auch die Haftung der Beteiligten für Nachlass- und Gesamtgutverbindlichkeiten. Der Anerbe haftet für diese Verbindlichkeiten auch mit dem Vermögen, welches er als Anerbe erhalten hat.

§ 24. Im Sinne dieses Gesetzes gehören zu dem Anerbengute:

1. die mit dem Anerbengute oder mit Teilen des Gutes verbundenen Gerechtigkeiten;
2. die auf dem Anerbengute vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume;
3. das Wirtschaftsinventar; es umfasst: das auf dem Anerbengute vorhandene, für die Wirtschaft erforderliche Vieh, Acker- und Hausgerät einschliesslich des Leinenzeuges und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräte an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

§ 25. Der **Anrechnungswert** des Anerbengutes wird nach folgenden Grundsätzen festgestellt:

Das Anerbengut wird nach dem jährlichen nachhaltigen Reinertrages geschätzt, den es durch Benutzung als Ganzes oder bei ordnungsmässiger Bewirtschaftung und in dem bisherigen Kulturzustande gewährt. Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, insoweit sie zur Wohnung und Bewirtschaftung erforderlich sind, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werte des Nutzens, welcher durch Vermietung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Letzteres gilt insbesondere von Nebenwohnungen sowie von Gebäuden und Anlagen, welche zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind. Von dem ermittelten jährlichen Wirtschaftsertrage sind alle dauernd auf dem Anerbengute ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmasslichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der das Anerbengut belastenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und dauernden Renten mit Ausnahme derjenigen, welche auf Grund der Ablösungsgesetze an die Stelle von Lasten und Abgaben getreten sind, findet ein Abzug nicht statt.

Der übrig bleibende Teil des jährlichen Wirtschaftsertrages wird mit dem 25 fachen zu Kapital gerechnet.

Auf Verlangen eines Beteiligten sind Anerbengüter, deren Gebäude nebst Hofraum einen grösseren Verkaufswert haben als der übrige Grundbesitz, sowie die zu einem Anerbengute gehörigen Grundstücke, welche innerhalb eines behördlich festgestellten Bebauungsplanes liegen, mit Ausnahme der Hofesstelle, nach dem Verkaufswerte zu schätzen. Das gleiche gilt von Grundstücken, deren Verkaufswert das Vierfache des Ertragswertes übersteigt, weil sie Mineralien, deren Aufsuchung und Gewinnung den Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsammlung Seite 705 ff) nicht unterliegt, insbesondere Erze, Kalksteine, Schiefer, Strontianit, Ton enthalten.

Von dem so ermittelten Kapitalwerte, welchem der Wert des nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzes hinzuzurechnen ist, werden die auf dem Anerbengute haftenden vorübergehenden Lasten (Altenteile und dergleichen) mit einem ihrer wahrscheinlichen Dauer entsprechenden Kapital in Abzug gebracht. Tilgungsrenten werden nur insoweit abgezogen, als sie auf Grund der Ablösungsgesetze an die Stelle von Lasten und Abgaben getreten sind, und alsdann mit demjenigen Kapitalbetrage in Rechnung gestellt, welcher durch die Rentenzahlungen noch zu tilgen ist.

Das sich aus dieser Berechnung ergebende Kapital bildet den Anrechnungswert des Anerbengutes.

Auf Anerbengüter, deren Wohnhaus im Landgerichtsbezirke Duisburg belegen ist, finden vorstehende Bestimmungen mit der Massgabe Anwendung, dass der Reinertrag des Anerbengutes ohne Berücksichtigung des vorhandenen Wirtschaftsinventars ermittelt, das letztere besonders geschätzt und sein Wert dem gemäss Absatz 3 kapitalisierten Teile des Wirtschaftsertrages hinzugerechnet wird.

§. 26. Bei der Auseinandersetzung sind die **Nachlassverbindlichkeiten** soweit sie allen Beteiligten zur Last fallen, einschliesslich der das Anerbengut belastenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und der nach § 25 nicht in Abzug gebrachten Renten auf das ausser dem Anerbengute vorhandene Vermögen anzurechnen. Zu diesem Zwecke sind die dauernden Renten mit dem 25 fachen Betrage oder, wenn für den Fall ihrer Ablösung auf Verlangen des Verpflichteten ein höherer Betrag vereinbart ist, mit diesem zu kapitalisieren. Die Tilgungsrenten sind mit den durch die Rentenzahlungen noch zu tilgenden Kapitalbeträgen, die Rentenschulden mit der Ablössungssumme in Rechnung zu stellen.

Werden die hiernach in Ansatz zu bringenden Verbindlichkeiten durch das ausser dem Anerbengute vorhandene Vermögen gedeckt, so erhält der Anerbe ein Drittel, im Landgerichtsbezirke Duisburg ein Fünftel des Anrechnungswertes als Voraus.

Werden sie durch dieses Vermögen nicht gedeckt, so ist der Mehrbetrag der Verbindlichkeiten von dem Anrechnungswerte in Abzug zu bringen, und es erhält von dem verbleibenden Betrage der Anerbe ein Drittel, im Landgerichtsbezirke Duisburg ein Fünftel als Voraus.

In diesem Falle ist der Anerbe den anderen Beteiligten gegenüber verpflichtet, den vom Anrechnungswerte in Abzug gebrachten Mehrbetrag der Verbindlichkeiten als Alleinschuldner zu übernehmen und in Höhe eines gleichen Betrages die anderen Beteiligten von der Haftung für die Verbindlichkeiten zu befreien. Er ist hierzu nicht verpflichtet, wenn er insoweit Schulden auf dem Anerbengute lasten, neben welchen eine persönliche Verbindlichkeit nicht besteht.

§ 27. Auf die Auseinandersetzung nach Beendigung einer Gütergemeinschaft finden die Bestimmungen des § 26 mit folgender Massgabe entsprechende Anwendung:

Tritt ein Ehegatte als Anerbe ein, so erhält er keinen Voraus.

Tritt ein anderer Beteiligter als Anerbe ein, so erfolgt die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtgutes ohne Rücksicht auf den dem Anerben gebührenden Voraus.

Fallen im Verhältnisse der Beteiligten zueinander Gesamtverbindlichkeiten nur einem Teile Zur Last, so ist dieser Teil verpflichtet, den anderen Teil insoweit von der Haftung zu befreien, als die Verbindlichkeiten durch das ausser dem Anerbengute vorhandene Vermögen nach vorgängigem Abzug der allen Beteiligten zur Last fallende Gesamtgutsverbindlichkeiten nicht gedeckt werden.

§. 28. Findet eine **Ausgleichung** statt, so wird bei der Berechnung des Voraus der Wert der sämtlichen Zuwendungen, die zur Ausgleichung zu bringen sind, demjenigen Betrage des Anrechnungswertes und des sonst vorhandenen Vermögens hinzugerechnet, welcher den Miterben, unter denen die Ausgleichung stattfindet, rechnungsmässig zukommt.

Hat der Anerbe durch die Zuwendung mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung ausschliesslich des Voraus zufallen würde, so verringert sich der Voraus um einen entsprechenden Betrag.

Übersteigt der Wert der Zuwendung denjenigen Betrag, welchen der Anerbe einschliesslich des Voraus bei der Auseinandersetzung erhalten würde, und verweigert der Anerbe die Herauszahlung des Mehrbetrages, so gilt diese Weigerung als Verzicht auf das Anerbenrecht. Die Fristbestimmung des § 19 findet keine Anwendung.

§ 29. Die Abfindungen vom Anrechnungswerte können nur in einer Geldrente (**Abfindungsrente**), die dem fünfundzwanzigsten Teile des Abfindungskapitals entspricht, verlangt werden. Soweit jedoch die Abfindungen im einzelnen den Betrag von 100 M nicht übersteigen, können die Berechtigten Kapitalabfindungen beanspruchen.

Die Abfindungsrente läuft von dem für die Auseinandersetzung massgebenden Zeitpunkte an und ist mit Ablauf eines jeden Halbjahres seit diesem Zeitpunkte zahlbar.

§ 30. Der Anerbe und, sofern die Rente im Grundbuche eingetragen ist, auch der Eigentümer des Anerbengutes sind berechtigt, die Rente nach vorgängiger sechsmonatiger Kündigung durch Barzahlung des Abfindungskapitals **abzulösen**. Ebenso kann der Rentenberechtigte nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung die Ablösung der Rente verlangen. Die Zahlung muss in Ermangelung einer anderweitigen Einigung in ungetrennter Summe durch Barzahlung erfolgen.

§ 31. Wird von der Westfälischen Landschaft oder von einer öffentlichen, mit Korporationsrechten versehenen Grundkreditanstalt dem Eigentümer eines Anerbengutes zur Ablösung einer im Grundbuche eingetragenen Abfindungsrente ein Tilgungsdarlehen gewährt, so kann die Hypothek für das Darlehen, soweit sie das nach Massgabe der Eintragung noch zu tilgende Abfindungskapital nicht übersteigt, bei Löschung der Rente mit deren Range eingetragen werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

Die Feststellung weiterer Grundsätze über die Ablösung der Abfindungsrenten durch Vermittlung geeigneter Kreditanstalten bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

§ 32. Wird das **Anerbengut innerhalb 15 Jahren** nach dem Übergange des Eigentums auf den Anerben **veräussert**, so hat der Anerbe den Betrag des Voraus (§ 26) nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen.

Veräussert der Anerbe innerhalb des gedachten Zeitraumes Teile des Anerbengutes, deren Gesamtkaufpreis höher ist als der zwanzigste Teil des Anrechnungswertes, so hat er denjenigen Teil des Voraus, welcher dem auf die veräusserten Grundstücke entfallenden Teile des Anrechnungswertes entspricht, nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen, soweit nicht inzwischen gleichwertige Grundstücke dem Anerbengute zugeschrieben sind.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Anerbe das Anerbengut ganz oder teilweise an einen ihm gegenüber anerbenberechtigten Verwandten veräussert. Der Erwerber ist jedoch in Gemässheit der Absätze 1 und 2 den Voraus ganz oder teilweise einzuwerfen verpflichtet, wenn er das Anerbengut oder einen Teil desselben während des angegebenen Zeitraumes an einen anderen als einen ihm gegenüber anerbenberechtigten Verwandten weiterveräussert.

§ 33. Wird das Anerbengut innerhalb 15 Jahren nach dem Übergange des Eigentums auf den Anerben verkauft, so steht den bei der Auseinandersetzung beteiligt gewesenen Anerbenberechtigten, soweit sie nicht auf das Anerbenrecht verzichtet haben, ein **Vorkaufsrecht** zu

Die Reihenfolge mehrere Vorkaufsberechtigten regelt sich nach den Paragraphen 14 bis 17 und 21.

Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufes durch den Anerben. Es findet auch statt, wenn die Veräusserung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt. Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn das Gut an einen dem Verkäufer gegenüber anerbenberechtigten Verwandten verkauft wird.

§ 34. Sind **mehrere Anerbengüter** vorhanden, so finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Massgabe entsprechende Anwendung:

Der überlebende Ehegatte tritt unter den Voraussetzungen des § 20 in betreff sämtlicher Anerbengüter als Anerbe ein; im übrigen kann jeder Berechtigte in der Reihenfolge seiner Berufung zum Anerben je ein Anerbengut wählen. Sind mehr Anerbengüter als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

Der Mehrbetrag der Nachlass- oder Gesamtgutsverbindlichkeiten (§§ 26 und 27) ist auf die mehrere Anerbengüter nach Verhältnis der Anrechnungswerte zu verteilen.

Der Anerbe erwirbt das Eigentum des Anerbengutes mit der Auseinandersetzung, soweit er nicht in betreff sämtlicher Anerbengüter Anerbe ist.

§ 35. Die **Geschwister** des Anerben können **standesgemässen Unterhalt** auf dem Anerbengute gegen standesgemässe, ihren Kräften entsprechende **Mitarbeit** von dem Anerben bis zu ihrer Grossjährigkeit beanspruchen.

Diese Befugnis hört auf, wenn auf Verlangen der Berechtigten das Abfindungskapital oder Zinsen davon oder Abfindungsrenten gezahlt werden.

Sind mehrer Anerben vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn gemäss § 20 der Ehegatte als Anerbe eintritt.

§ 36. Wenn ein **Ehegatte**, welcher nicht in Gütergemeinschaft gelebt hat, nach dem Tode des anderen Ehegatten auf alle ihm gegen den Nachlass zustehenden Ansprüche verzichtet und sein Vermögen zur Erbmasse einwirft, so kann er von dem Anerben lebenslänglichen standesgemässen Unterhalt auf dem Anerbengute verlangen. Die Ansprüche, auf welche der Ehegatte verzichtet, das in die Erbmasse eingeworfene Vermögen und sein Recht auf Unterhalt sind bei der Feststellung des Anrechnungswertes und der Abfindungen nach Massgabe der Bestimmungen der §§ 25 bis 27 zu berücksichtigen.

Der Anspruch des Ehegatten auf Unterhalt erlischt mit seiner Wiederverheiratung. In diesem Falle kann der Ehegatte von dem Anerben die Zahlung eines dem Werte des Anspruchs entsprechenden Kapitals, jedoch nie mehr als den Betrag seiner Zuwendungen an die Erbmasse, verlangen.

§ 37. Die Beteiligten können verlangen, dass ihre Abfindungsrenten (§ 29), ihre Ansprüche auf den Voraus (§ 32) und auf Unterhalt (§§ 35 und 36) sowie ihr Vorkaufsrecht (§ 33) im Grundbuche eingetragen werden, und zwar die Abfindungsrenten mit dem Range vor den übrigen Ansprüchen.

Im Falle der Veräußerung des Anerbengutes kann der Anerbe die Löschung des eingetragenen Rechtes auf Unterhalt beanspruchen, sofern er gleichzeitig für die Erfüllung seiner aus den §§ 35 und 36 sich ergebenden Verbindlichkeiten anderweite Sicherheit leistet.

§ 38. Für die Berechnung des **Pflichtteils** derjenigen Beteiligten, welche nicht Anerben werden, ist der Betrag ihres nach diesem Gesetze zu ermittelnden Erbteiles massgebend; es ist jedoch bei der Berechnung der dem Anerben gebührende Voraus nicht zu berücksichtigen.

Dasselbe gilt von dem Anteile an dem Gesamtgut, welchen Abkömmlinge bei Eintritt oder Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft verlangen können.

§ 39. Steht ein zu dem Gesamtgute einer Gütergemeinschaft nicht gehörendes Anerbengut in dem für die Auseinandersetzung massgebenden Zeitpunkte im Eigentume mehrerer Personen, so kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung, es sei denn, dass der zum Anerben Berufene Miteigentümer des Gutes war und infolge des Anerbenrechts Alleineigentümer des Gutes wird.

§ 40. Das Nachlassgericht hat bei der **Auseinandersetzung** auf eine gütliche Vereinbarung der Beteiligten nach Massgabe dieses Gesetzes hinzuwirken.

In dem Verfahren ist der Anerbenwert zu bestimmen.

Die Bestimmung erfolgt durch zwei Sachverständige, von denen der eine von dem Anerben, der andere von den übrigen Beteiligten zu wählen ist. Wird ein Sachverständiger von dem Anerben oder von den übrigen Beteiligten nicht gewählt, oder kommt unter den letzteren eine Einigung über die Person des Sachverständigen nicht zustande, so wird der Sachverständige von dem Nachlassgerichte ernannt.

Wird der Anrechnungswert von den Sachverständigen verschieden bestimmt, so ist von dem Nachlassgerichte aus den Mitgliedern der Kreisvermittlungsbehörde ein Obmann zu bestellen.

Das Nachlassgericht hat den von den Sachverständigen und, sofern ein Obmann bestellt ist, den von diesem Bestimmten Anrechnungswert den sämtlichen Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Auf die Mitteilung und auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Die Bestimmung des Anrechnungswertes kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn die Erfolgslosigkeit des Einigungsversuches mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

§ 41. Die Bestimmungen des § 40 finden entsprechende Anwendung, wenn sich die Beteiligten über die sich aus den §§ 35 und 36 ergebenden Rechte und Verbindlichkeit nicht einigen. Bei dem Einigungsversuche ist auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Anerbengutes bei gleichzeitiger angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse des Unterhaltungsberechtigten hinzuwirken.

§ 42. Nachlassgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Wohnhaus des Anerbengutes gelegen ist.

Sind mehrere in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegene Anerbengüter vorhanden, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichtes durch das Oberlandesgericht.

§ 43. Die bei der Auseinandersetzung Beteiligten können im Wege der Klage geltend machen, dass infolge nachträglicher Veränderungen das Gut oder Teile desselben in dem für die Auseinandersetzung massgebenden Zeitpunkte den Erfordernissen des § 2 nicht mehr entsprechen haben und deshalb dem Anerbenrechte nicht unterstehen. Die Klage kann nur auf solche Veränderungen gestützt werden, welche seit der Eintragung der Anerbengutseigenschaft und im Falle des § 10, soweit eine Eintragung der Anerbengutseigenschaft nicht erfolgt, seit Rechtskraft des Beschlusses oder, wenn ein Beschluss nicht gefasst ist, seit dem Anhörungstermin eingetreten sind.

Der Klage ist eine gutachtliche Äusserung des Spezialkommissars beizufügen.

§ 44. Für das gerichtliche Verfahren bei den nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgenden Auseinandersetzungen regeln sich die **Kostensätze** nach dem geltenden Rechte. Die Auseinandersetzungen sind stempelfrei.

Die Eintragung und die Löschung der Anerbengutseigenschaft sowie die Übertragung der auf mehrere Grundbuchblättern eingetragenen einzelnen Teile eines Anerbengutes auf ein Grundbuchblatt erfolgen kostenfrei.

§ 45. Die zur Bestimmung der Zuständigkeit der Spezialkommissare, zur Bildung der Anerbenkommissionen sowie der Berufungskommissionen und zum Erlasse von Geschäftsanweisungen für diese Kommissionen erforderlichen Vorschriften sind vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu treffen.

Im übrigen finden auf das **Verfahren und das Kostenwesen** bei Ausführung der §§ 8 bis 11, 43 und 48 durch die Auseinandersetzungsbehörden, die Anerbenkommissionen und die Berufungskommissionen die für Gemeinheitsteilungen geltenden Vorschriften mit folgenden Massgaben entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung der Berufungskommission erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung.

Das Verfahren erster Instanz nach § 8 Absatz 1, 3 und 4, §§ 9, 10 und 48, die Prüfung auf Grund eines gemäss § 8 Absatz 2 gestellten Antrages, falls die Eintragung der Anerbengutseigenschaft erfolgte, sowie das Verfahren, auf Grund dessen eine Bescheinigung gemäss § 11 ausgestellt wird, sind kostenfrei.

Für die Prüfung auf Grund eines gemäss § 8 Absatz 2 gestellten Antrages, falls die Eintragung der Anerbengutseigenschaft nicht erfolgt, für das Verfahren gemäss § 11, falls die beantragte Bescheinigung nicht ausgestellt wird, sowie für die Abgabe einer gutachtlichen Äusserung nach § 43 ist eine Pauschquantum nach Massgabe der wirklich erwachsenen Kosten zu erheben. Das gleiche gilt für das von einem Eigentümer beantragte Verfahren zweiter Instanz nach §§ 9 und 10; die Kosten bleiben insoweit ausser Ansatz, als der Beschwerde stattgegeben wird. Hat der Spezialkommissar die Beschwerde erhoben, so ist das Verfahren kostenfrei.

§ 46. Auf **Fideikomnisse**, Lehen- und Stammgüter sowie auf Anerbengüter im Sinne des Gesetzes, betreffend das **Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896** (Gesetzsammlung Seite 124) finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Bei denjenigen Landgütern, welche sich nicht im Eigentume einer natürlichen Person befinden, unterbleibt die Eintragung der Anerbengutseigenschaft.

§ 47. Dieses Gesetz findet auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in denen ein Anerbengut zu dem Gesamtgute einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon bestanden hat.

§ 48 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Die in den §§ 1 bis 9 und 11 enthaltenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Die **Landgüterordnung** für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr vom 30. April 1882 (Gesetzsammlung Seite 255) tritt am 1. Januar 1900 ausser Kraft.

Neue Eintragungen in der Landgüterrolle dürfen nach dem 1. Juli 1899 nicht mehr erfolgen.

Bei denjenigen Grundstücken, welche am 1. Juni 1899 in der Landgüterrolle eingetragen sind und den Erfordernissen des § 2 entsprechen, hat der Spezialkommissar bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes um die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche zu ersuchen. Ändert sich hierdurch die Reihenfolge, in welcher die Beteiligten zu Anerben berufen werden, so ist der Eigentümer bei Benachrichtigung von der Eintragung der Anerbengutseigenschaft auf diese Änderung hinzuweisen.